



## 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 13.11.2001.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1, Benutzungsgebühren

§ 5 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### § 5

#### Benutzungsgebühren

(1) Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Bestattungsleistungen erhoben:

1. Leichenbesorgung: Die Leichenbesorgung wird durch die Gemeinde nicht durchgeführt.
2. Für die Bestattung
  - a) von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren 1.000,- €
  - b) von Personen unter 7 Jahren sowie bei Tot- und Fehlgeburten 560,- €
  - c) für die Tieferlegung bei a) und b) ein Zuschlag von 450,- €
3. Für die Beisetzung von Aschen 350,- €
4. Für die Benutzung
  - a) einer Leichenzelle täglich 50,- €
  - b) der Aussegnungshalle einschließlich Orgel und Leichentransportwagen 400,- €

Soweit die unter Ziffer 2 bis 3 genannten Leistungen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden müssen, erfolgt ein Zuschlag je Leistung von 50 Prozent.

(2) Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätten erhoben:

1. Für die Überlassung eines Einzelgrabes
  - a) für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren 1.300,- €
  - b) für Personen unter 7 Jahren (Kindergrab) 560,- €
2. Für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes 870,- €
3. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Nutzungszeit 40 Jahre)
  - a) für ein Doppelgrab 4.300,- €
  - b) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes
    - aa) für die Nutzungsperiode wie 3 a)
    - bb) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer.
4. Ein Zuschlag für die Einräumung des Rechts auf Tieferlegung zu den Gebühren Ziffer 1-3 je Tieferlegung 330,- €

### Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Magstadt, den 06.12.2023

gez. Florian Glock, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.